

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8065 — Verizon Communications/Hearst Corporation/Complex Media Holdings)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 221/09)

1. Am 10. Juni 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Verizon Media LLC („Verizon“, USA) und die Hearst-Gruppe („Hearst“, USA) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Complex Media Inc („Complex“, USA).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Verizon: Anbieter von Kommunikations-, Informations- und Unterhaltungsprodukten und -diensten für Privat- und Unternehmenskunden sowie Behörden.
 - Hearst: Medien- und Informationsanbieter, Eigentümer von Kabelfernsehsendern und Zeitungen sowie Investor in Internet- und Videounternehmen.
 - Complex: Anbieter von in erster Linie über eigene Websites und andere Plattformen verbreiteten digitalen Inhalten (vor allem Artikel und Kurzfilmvideos) mit Schwerpunkt amerikanischer Pop-Kultur.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8065 — Verizon Communications/Hearst Corporation/Complex Media Holdings per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.